

GLEICHSTELLUNGSSATZUNG

FÜR DEN LANDKREIS SCHWEINFURT

Ausgangssituation:

Änderung im Umsatzsteuergesetz

Anwendung von § 2b UStG ab 01.01.2023:

- Einnahmen wie die Kostenbeteiligung durch juristische Personen des öffentlichen Recht im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gleichstellungsbezogener Projekte (z.B. Initiative Familienorientierte Personalpolitik, unterfrankenweite Aktionstage usw.),
- Teilnahmegebühren für Vorträge und Seminare zu gleichstellungsrelevanten örtlichen Veranstaltungen bzw. Maßnahmen und
- Kostenbeteiligungen von gesellschaftlichen Gruppen im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zu gleichstellungsbezogenen Projekten (z.B. Zonta-Club Bad Kissingen-Schweinfurt, Frauenbund u.ä.)

sind weiterhin nach § 2 Abs. 1 und 2 UStG nicht steuerbar, sofern sie ab dem Jahr 2023 auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage eingenommen werden.

Um dies gewährleisten zu können, ist bis zum 31.12.2022 eine Gleichstellungssatzung zu erlassen.

GLEICHSTELLUNGSSATZUNG

INHALTE

1. Gleichstellungskonzept
2. Rechtsstellung der oder des Gleichstellungsbeauftragten
3. Aufgaben und Rechte der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Landratsamt Schweinfurt
4. Aufgaben der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Schweinfurt
5. Beanstandungsrecht
6. Geltungsbereich
7. Inkrafttreten

§ 1 Gleichstellungskonzept

Inhalte des Gleichstellungskonzepte sind:

- Beschreibung der Situation der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zu den männlichen Beschäftigten
- Anteil von Frauen und Männern
- Bei Voll- und Teilzeittätigkeit
- Beurlaubung
- Einstellung
- Bewerbung
- Fortbildung
- Beförderung
- Höhergruppierung
- Leistungsbesoldung
- Maßnahmen zur Durchsetzung zur Erhöhung des Frauenanteil in Bereichen, in denen se unterrepräsentiert sind
- Initiativen zur Sicherung der Chancengleichheit und Vereinbarkeit.

§ 2 Rechtsstellung der oder des Gleichstellungsbeauftragten

- Direkte Zuordnung an die Amtsleitung
- Weisungsfreiheit bei der Erfüllung der Aufgaben
- Direkter Zugang zur Leitstelle

entspricht dem Art. 16 BayGIG

§ 3 Aufgaben und Rechte der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Landratsamt Schweinfurt

Die Tätigkeiten der oder des Gleichstellungsbeauftragten sind im Landratsamt Querschnittsaufgaben.

- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Verbesserung der beruflichen Situation der weiblichen Beschäftigten
- Initiativen zur Beseitigung vorhandener Benachteiligungen
- Anlaufstelle für Beschäftigte
- Beratung sowie persönliche Hilfestellung in Einzelfällen
- Angebot von Fortbildungen

Die Rechte entsprechen dem Gesetz sowie der seit Jahren gehandhabten Praxis:

- Beteiligung bei gleichstellungsrelevanten Vorhaben
- Rechtzeitige Unterrichtung bei Personalangelegenheiten
- Rechtzeitige Unterrichtung, um die Aufgaben durchführen zu können

§ 4 Aufgaben der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Schweinfurt

Art. 20 BayGIG:

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen der Zuständigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft hin.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach Art. 16 – 19 BayGIG, soweit durch Satzung nicht etwas anderes bestimmt wird.

Entsprechend Art. 20 BayGIG Abs. 1 Satz 4 wird in die Satzung aufgenommen:

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte kann

- Anregungen vorbringen,
- Initiativen entwickeln,
- unter Beteiligung mit allen für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen zusammenarbeiten,
- sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie
- gleichstellungsbezogene und familienorientierte Projekte durchführen,
- an gleichstellungsbezogenen Veranstaltungen teilnehmen,
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit leisten.

§ 5 Beanstandungsrecht

Verstöße gegen das

- BayGlG
- Gleichstellungskonzept
- Satzung
- andere Vorschriften zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern

entsprechend dem Gesetz

§ 6 Geltungsbereich

- Gleichstellungsbeauftragte
- Stellvertretung
- Mitarbeitende der Gleichstellungsstelle

§ 7 Inkrafttreten

Nach Beschluss durch den Kreistag des Landkreises Schweinfurt und der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt soll die Satzung am 01.11.2022 in Kraft treten.

GLEICHSTELLUNGSSATZUNG FÜR DEN LANDKREIS SCHWEINFURT



Beschlussvorlage:

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt beschließt den Erlass der Satzung für die Gleichstellungsstelle des Landkreises Schweinfurt in vorgelegter Form.